

Landesprüfungsamt für Psychotherapie Schießgartenstraße 6 55116 Mainz

Bescheinigung über den gleichwertigen Studienabschluss gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG (Anlage 7 zum Antrag auf Feststellung eines gleichwertigen Studienabschlusses nach § 9 Abs. 5 PsychThG)

Diese Zuordnung der Inhalte ist nur auszufüllen, wenn Ihr Bachelorstudium nicht von der zuständigen Landesbehörde berufsrechtlich bereits anerkannt wurde.

Familienname:		
Vorname/n:		
Geburtsdatum:		
studierte im Studiengang:		
an der Hochschule:		
Universität/einer Universität gleichgestellten Hochschule	ja	nein
Die erreichte Anzahl an Leistungspunkten sowie die Durch Records zu entnehmen.	hschnittsno	ote sind dem Transcript of
Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt	Semester	

Bisheriger BSc-Studiengang ohne berufsrechtliche Anerkennung:

Der Student / die Studentin hat im Rahmen des regulären Studiums (ggf. mit Zusatzleistungen/ Nachqualifikationen) alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben. Der Studiengang ist berufsrechtlich nicht durch die Gesundheitsbehörde anerkannt. Aus Sicht der unterzeichnenden Hochschule werden die Kriterien der PsychThApprO dennoch erfüllt.

Achtung: in diesem Falle ist eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in der Anlage).

Zur Aufnahme eines Masters mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie müssen die in PsychThG und PsychThApprO angegebenen Inhalte **im Bachelorstudium umgesetzt** worden sein.

Datum	Name/ Unterschrift		
	Funktion d. Unterzeichnenden an der Bachelor-Hochschule		

Anlage Übersicht zur Umsetzung der Inhalte der PsychThApprO im Bachelor-Studiengang

Die folgenden Wissens- und Praktikumsanforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) müssen Studierende in Modulen oder in Nachschulungen im Rahmen des Bachelorstudiums (nicht nach Abschluss!) absolviert haben, um den berufsrechtlichen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen (zur vollständigen Auflistung der Inhalte/Lernziele siehe PsychThApprO, §§ 12-15 sowie Anlage 1).

Mit untenstehendem Abschnitt soll die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zwischen Universitäten bei der Bewerbung auf Masterstudiengänge der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, die zur Approbation führen, erleichtert werden. Universitäten können darüber hinaus weitere Voraussetzungen zur Zulassung benennen (z. B. Übereinstimmung mit den Rahmenempfehlungen der DGPs, bestimmte Modulinhalte und -umfänge zur Spezialisierung).

Bitte füllen Sie den untenstehenden Abschnitt aus, indem Sie die ETCS, Modulumfänge und Modultitel Ihres Studienganges ergänzen.

Wird von der Herkunftsuniversität ausgefüllt:

Wissens- und Praktikumsbereiche nach §§ 12-15 und Anlage 1 PsychThApprO

Grundlagenbereich

Grundlagen der Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 1)

Geforderte ECTS 25 Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Grundlagen der Pädagogik (Anlage 1, Abschnitt 2)

Geforderte ECTS 4

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Grundlagen der Medizin (Anlage 1, Abschnitt 3)

Geforderte ECTS 4

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1, Abschnitt 4)

Geforderte ECTS 2

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie

Störungslehre (Anlage 1, Abschnitt 5)

Geforderte ECTS 8

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Allgemeine Verfahrenslehre (Anlage 1, Abschnitt 7)

Geforderte ECTS 8

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Prävention, Rehabilitation (Anlage 1, Abschnitt 8)

Geforderte ECTS 2

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Berufsethik und Berufsrecht (Anlage 1, Abschnitt 10)

Geforderte ECTS 2

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Methoden und Diagnostik

Psychologische Diagnostik (Anlage 1, Abschnitt 6)

Geforderte ECTS 12

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Wissenschaftliche Methodenlehre (Anlage 1, Abschnitt 9)

Geforderte ECTS 15

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Berufspraktische Einsätze/Praktika

Forschungsorientiertes Praktikum-I – Grundlagen der Forschung nach § 13 (Experimentalpsychologisches Praktikum/empirisches Praktikum, Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 Studierenden)

Geforderte ECTS 6

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Orientierungspraktikum nach § 14 in Einrichtungen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-) Psychotherapeut/innen arbeiten (150 Stunden)

Geforderte ECTS 5

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)

Anforderungen erfüllt? Ja Nein

Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 in psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-) Psychotherapeut/innen arbeiten (240 Stunden)

Geforderte ECTS 8

Erfüllte ECTS

Zugeordnete(s) Modul(e)